

AZ: 2538/20

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob zwischen ihnen ein wirksamer Stromliefervertrag besteht.

Die Beschwerdeführerin bewohnt gemeinsam mit ihrem Ehemann die von der Beschwerdegegnerin belieferte Wohnung. Die Beschwerdeführerin widersprach am 24.03.2020 schriftlich einem angekündigten Wechsel von ihrem bisherigen Stromlieferanten (im Folgenden Altlieferant) zur Beschwerdegegnerin zum 15.05.2020. Sie hätte keinen Lieferauftrag erteilt. Sie forderte die Beschwerdegegnerin sodann in mehreren Schreiben erfolglos auf, den Lieferantenwechsel rückabzuwickeln.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie hätte ihrer Erinnerung nach keinen Wechselauftrag erteilt. Sie habe auch im August sowie im Dezember 2019 bereits der Kündigung der Beschwerdegegnerin beim Altlieferanten widersprochen. Eine Kopie des angeblichen Auftrages hätte sie erst im Schlichtungsverfahren erhalten. Ihr hätte zuvor nur ein auf den 24.06.2020 datiertes Willkommensschreiben von der Beschwerdegegnerin vorgelegen, in welchem eine falsche Verbrauchsstelle sowie ein unmöglicher Verbrauch von 1.001.160 kWh angegeben sei. Die Beschwerdegegnerin verlange mit 370,90 EUR/Jahr zu hohe Grundgebühren.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese ihren Widerruf akzeptieren und die Rückkehr zum Altlieferanten umgehend ermöglichen solle.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, ein Fehlverhalten ihres Unternehmens sei nicht erkennbar. Die Beschwerdeführerin habe nach den Angaben ihres Außendienstmitarbeiters bei Vertragsschluss eine Durchschrift des von ihr am 05.08.2019 selbst unterzeichneten Auftrages für ihre Unterlagen erhalten. Sie beruft sich auf ein handschriftlich ausgefülltes Auftragsformular, mit dem die Beschwerdeführerin für sich und ihren Ehemann einen Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Termin beauftragt habe. Die Schreiben der Beschwerdeführerin seien nicht von ihr selbst, sondern von einem Beauftragten des Altlieferanten formuliert worden.

Der Altlieferant trägt vor, er habe am 18.03.2020 eine Kündigung der Beschwerdegegnerin für die Lieferstelle erhalten und diese zum 15.05.2020 bestätigt. Nachdem die Beschwerdeführerin ihm eine Kopie des Widerrufsschreibens übersandt habe, habe er eine Neuanmeldung zum 16.05.2020 an den Netzbetreiber übersandt, die dieser abgelehnt habe, weil die Lieferstelle noch immer der Beschwerdegegnerin zugeordnet sei.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber teilt mit, die Lieferstelle sei der Beschwerdegegnerin aufgrund einer Netzanmeldung vom 03.04.2020 zur Belieferung zugeordnet. Eine Abmeldeanfrage habe die Beschwerdegegnerin Anfang Mai 2020 abgelehnt.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Soweit von einem Lieferauftrag der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin auszugehen ist, hat die Beschwerdeführerin ihre Willenserklärung zum Abschluss des Liefervertrages wirksam widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf ein Auftragsformular, welches die Beschwerdeführerin mit Wirkung für beide Eheleute am 05.08.2019 unterzeichnet haben soll. Die Kopie des Auftragsformulars lässt sowohl bei der Bankverbindung als auch unter der Überschrift „*Vollmacht und Auftragserteilung*“ den Nachnahmen der Eheleute ohne Angabe eines Vornamens erkennen. Die Beschwerdeführerin war grundsätzlich gemäß § 1357 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechtigt, einen Stromliefervertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung als Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs auch mit Wirkung für ihren Ehemann abzuschließen. Sie gibt jedoch an, sie könne sich nicht an eine Auftragserteilung erinnern. Im Schlichtungsverfahren ist keine Beweisaufnahme in Form von Sachverständigengutachten möglich. Es kann daher nicht abschließend geklärt werden, ob die Unterschrift auf dem Auftragsformular tatsächlich von der Beschwerdeführerin stammt oder nicht.

Die Beschwerdeführerin hat aber jedenfalls einen eventuell erteilten Auftrag auch mit Wirkung für ihren Ehemann wirksam gemäß §§ 312 b, 312 g, 355 Abs. 1 BGB wirksam widerrufen. Sie hat am 22.08.2019, am 18.12.2019 sowie am 24.03.2019 Widerrufserklärungen an die Beschwerdegegnerin versandt. Sie hat ferner im Schlichtungsverfahren deutlich gemacht, dass sie den Vertragsschluss mit der Beschwerdegegnerin ablehnt. Die Beschwerdegegnerin hat nicht bestritten, die Schreiben der Beschwerdeführerin erhalten zu haben. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, die Beschwerdeführerin habe die Schreiben nicht selbst verfasst. Sie habe lediglich Erklärungen unterzeichnet, die von einem Vertriebspartner des Altlieferanten vorformuliert gewesen seien. Für die Schlichtungsstelle sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Schreiben der Beschwerdeführerin nicht zuzuordnen sind oder ihrem Willen nicht entsprochen hätten. Dies ergibt sich unter anderem aus einem von der Beschwerdeführerin selbst verfassten handschriftlichen Schreiben an die Schlichtungsstelle vom 20.11.2020. Antragsteller sind zudem nicht gehindert, sich Formulierungsvorschläge Dritter zu eigen zu machen. Sie können z. B. im Internet oder bei den Verbraucherzentralen erhältliche Muster-schreiben für Widerrufserklärungen oder Verbraucherbeschwerden nutzen.

Die Beschwerdeführerin hat die Widerrufserklärungen rechtzeitig abgesandt. Eine Widerrufsfrist war für den Auftrag, wenn dieser am 05.08.2019 tatsächlich erteilt worden sein sollte, nicht in Gang gesetzt worden.

Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 BGB 14 Tage. Sie beginnt für Strom- und Gaslieferverträge gemäß § 356 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit Vertragsschluss. Bei außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmens gemäß § 356 Abs. 3 BGB nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. Dies beinhaltet insbesondere auch eine Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Beschwerdeführerin überhaupt eine Widerrufsbelehrung erhalten hat. Die Beschwerdeführerin bestreitet, die Kopie des Auftragsformulars sowie die Widerrufsbelehrung vor dem Schlichtungsverfahren erhalten zu haben.

Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist aber jedenfalls im vorliegenden Fall nicht hinreichend bestimmt.

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

In der Kopie des Auftragsformulars ist unter der Überschrift „*Meine Vollmacht und Auftragserteilung*“ ausgeführt: *„Ich (Wir) habe (n) mit Vertragsunterzeichnung die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB), das Preisblatt sowie das u. a. Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen zur Kenntnis genommen. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Kunden und Rücksendung bzw. Einreichung des unterschriebenen Vertrages bei der [Beschwerdegegnerin] zustande. Ich (Wir) nehme (n) mit meiner (unserer) Unterschrift das vorstehende Vertragsangebot an.“*

Der Regelung in dem Auftragsformular ist aber jedenfalls der genaue Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mit dem die Widerrufsfrist zu laufen beginnen soll, nicht zu entnehmen. Verbraucher können nicht wissen, wann genau der Vertriebsbeauftragte der Beschwerdegegnerin, dem sie einen Auftrag übergeben, diesen bei der Beschwerdegegnerin einreichen wird bzw. wann dieser dort eingeht. Sie können daher nicht exakt ermitteln, an welchem Tag die Widerrufsfrist beginnt, so dass auch der Zeitpunkt des Fristablaufs unklar bleibt.

Die konkrete Widerrufsbelehrung der Beschwerdegegnerin ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Ein darin enthaltener Verweis auf den Fristbeginn ab Vertragsschluss kann jedoch wegen der unklaren Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ausreichend sein, um die Widerrufsfrist wirksam in Gang zu setzen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer in keinem Fall wirksam über das ihnen zustehende Widerrufsrecht belehrt hat. Die Widerrufsfrist ist im vorliegenden Fall nicht in Gang gesetzt worden. Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 3 BGB spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkt. Das Widerrufsrecht ist daher frühestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem 05.08.2019 erloschen. Die Beschwerdeführer haben den Widerruf mit Schreiben vom 22.08.2019, vom 18.12.2019 sowie vom 24.03.2020 fristgerecht erklärt.

Darüber hinaus dürfte die Beschwerdeführerin auch berechtigt gewesen sein, einen Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin ohne Einhaltung einer Mindestlaufzeit zu kündigen. Denn die Vereinbarung

einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren durch allgemeine Geschäftsbedingungen ist gemäß § 309 Nr. 9a BGB bei Dauerschuldverhältnissen gegenüber Verbrauchern unwirksam. Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf einen Vertragsschluss im August 2019. Die Laufzeitregelung der Beschwerdegegnerin lautet: „*Ich beauftrage die [Beschwerdegegnerin] mit der Stromlieferung für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Lieferbeginn*“. Nach dem Auftragsformular soll der Vertrag jedoch bereits mit der Einreichung beim Unternehmen geschlossen sein. Schon wegen der Voranmeldefristen beim Netzbetreiber kann die Belieferung erst nach Vertragsschluss beginnen. Dies führt zwingend zu einer Laufzeitvereinbarung von mehr als 24 Monaten, die mit der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist. Sie verstößt gegen eine zwingende Vorschrift des Verbraucherrechts und ist damit unwirksam.

Die Beschwerdeführerin hat in allen Schreiben an die Beschwerdegegnerin deutlich gemacht, dass sie sich von dem Liefervertrag lösen will. Diese Erklärungen sind im Zweifel auch als Kündigungen des Vertrages zu verstehen.

Die Beschwerdegegnerin sollte daher die Lieferstelle unverzüglich beim Netzbetreiber abmelden und die Belieferung beenden. Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollte die Beschwerdegegnerin für die Belieferung vom 15.05.2020 bis zum Lieferende Wertersatz erhalten. Dieser sollte sich an den marktüblichen Preisen orientieren. Der im Auftrag benannte Bruttoarbeitspreis von 27,827 ct/kWh ist als marktüblich anzusehen. Die marktüblichen Grundgebühren für den Lieferort und die Verbrauchsangabe der Beschwerdeführerin betragen derzeit durchschnittlich ca. 140,00 EUR/Jahr. Die Beschwerdegegnerin sollte daher die Schlussrechnung unter Berücksichtigung eines Bruttogrundpreises von nicht mehr als 140,00 EUR/Jahr erstellen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin beendet unverzüglich die Belieferung der Lieferstelle der Beschwerdeführerin.
2. Die Beschwerdeführerin erhält umgehend eine entsprechende Bestätigung.
3. Die Beschwerdegegnerin erstellt eine Verbrauchsabrechnung (Schlussrechnung) unter Berücksichtigung eines Bruttoarbeitspreises von 27,827 ct/kWh sowie eines Bruttogrundpreises von maximal 140,00 EUR/Jahr.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. Januar 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann